7381/J
vom 21.10.2026 (XXVIII. GP)

Anfrage

der Abgeordneten Alma Zadic, Ralph Schallmeiner, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Justiz

betreffend Systemversagen im Erwachsenenschutzrecht

BEGRÜNDUNG

Menschen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung, ihres hohen Alters oder einer sonstigen Beeinträchtigung Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten benötigen, müssen sich darauf verlassen können, dass der Rechtsstaat ihre Rechte wahrt, ihre Selbstbestimmung stärkt und sie vor Missbrauch schützt. Die **Erwachsenenvertretung** soll jene Unterstützung gewährleisten, die erforderlich ist, wenn Menschen bestimmte Entscheidungen nicht mehr selbstständig treffen oder ihre Angelegenheiten nicht ohne Hilfe besorgen können.

Die Erwachsenenvertretung soll jedoch nicht dazu führen, dass die Wünsche der Betroffenen und ihr Recht auf Selbstbestimmung ignoriert oder ihre persönlichen und finanziellen Interessen gefährdet werden. Maßgeblich muss stets sein, ihre Selbstständigkeit und Entscheidungsfreiheit so weit wie möglich zu erhalten. Die vertretenen Personen müssen sich darauf verlassen können, dass der Rechtsstaat sie bestmöglich unterstützt und schützt. Das ist derzeit leider nicht immer der Fall.

Umso besorgniserregender ist es, wenn öffentlich bekannt gewordene Fälle Zweifel daran aufkommen lassen, ob die bestehenden Regelungen und Kontrollmechanismen diesen Anspruch tatsächlich erfüllen. Was passiert, wenn das System, das Menschen schützen soll, selbst zum Problem wird?

Am **15. Oktober 2026** ist ein erschütternder Fall aus der Steiermark bekannt geworden. Die Tageszeitung *Heute* berichtete unter dem Titel *„Weitere Anzeigen: **Anwältin soll 1,6 Millionen Euro veruntreut haben**“*[1]*:*

> *„Eine steirische Anwältin soll jahrelang Geld ihrer Klienten abgezweigt haben. Nun sind weitere Anzeigen eingegangen. Die Ermittlungen laufen. Es geht um eine unfassbare Summe und Menschen, die auf Unterstützung angewiesen sind: Eine steirische Rechtsanwältin steht im dringenden Verdacht, als Erwachsenenvertreterin insgesamt 1,6 Millionen Euro ihrer Klienten veruntreut zu haben. Die mutmaßlichen Malversationen sollen bereits 2017 begonnen haben. Jetzt sind weitere Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft eingegangen.*

[1] https://www.heute.at/s/anwaeltin-soll-16-millionen-euro-veruntreut-haben-120266972

Weitere Anzeigen nach Auffliegen

Die Vorwürfe gegen die Juristin wurden im September bekannt. Seither sind weitere Fälle zur Anzeige gebracht worden. Ob dadurch auch die bislang kolportierte Schadenssumme von 1,6 Millionen Euro steigt, ist noch unklar. "Es ist korrekt, dass weitere Sachverhaltsdarstellungen eingegangen sind", bestätigt Christian Kroschl, Sprecher der Grazer Staatsanwaltschaft, gegenüber der "Kleinen Zeitung".

Wie hoch der tatsächliche Schaden ist, müssen die Ermittlungen zeigen. "Das ist Gegenstand der Ermittlungen. Die Staatsanwaltschaft ermittelt die einzelnen angezeigten Sachverhalte umfassend", so Kroschl.

Unregelmäßigkeiten bei Kontoführung entdeckt

Ins Rollen kam die Causa, nachdem bei einem Gericht Unregelmäßigkeiten in der Kontoführung der Erwachsenenvertreterin aufgefallen waren. Daraufhin wurde die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer verständigt. Diese forderte die Juristin zu einer Stellungnahme auf. Normalerweise folgt in solchen Fällen eine Sonderrevision. Doch dazu kam es offenbar nicht mehr. Die Anwältin legte ihr Mandat zurück, ihre Kanzlei ging in Konkurs.

"Mit der Zurücklegung hat die Frau sich unserer Aufsicht entzogen. Die Vorgänge in der Kanzlei unterlagen damit nicht mehr unserer Aufsichtspflicht, sondern der des Gerichts", erklärt Michael Kropiunig, Präsident der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer.

Die Kontrolle der Konten während einer Erwachsenenvertretung obliegt grundsätzlich dem zuständigen Gericht. Die Vertreter müssen jährlich über die Angelegenheiten der vertretenen Personen berichten und entsprechend Rechnung legen (...)".

Bereits im Dezember 2025 berichtete das Magazin ***„Dossier"*** über den erschütternden Fall eines Steirers, der als Privatperson gesetzwidrig in hoher Zahl Erwachsenenvertretungen übernommen und die Betroffenen um ihr Geld gebracht hatte und wegen **Untreue** zu sechs Jahren Haft verurteilt wurde.[2]

Damit wurde auch ein weiteres Problem in diesem Bereich aufgezeigt: die Übernahme sehr vieler Betreuungen von Klient:innen durch einzelne Erwachsenenvertreter.

Die Beantwortung einer **parlamentarischen Anfrage** an die Bundesministerin für Justiz (5260/AB, XXVIII. GP) bestätigte die von Dossier recherchierten hohen Fallzahlen einzelner Rechtsanwält:innen in Wien und in Niederösterreich. Demnach vertreten einzelne **Rechtsanwält:innen** jeweils mehrere hundert Personen; in Wien wurden zwei Fälle **mit mehr als 400 Vertretungen** und in Wien und Niederösterreich weitere vier Fälle mit jeweils mehr als 300 Vertretungen bekannt.[3]

Solche Fallzahlen werfen erhebliche Fragen nach der praktischen Gewährleistung einer persönlichen Betreuung, der Erreichbarkeit der Vertreter:innen und der tatsäch-

[2] https://www.dossier.at/dossiers/erwachsenenschutz/das-geschaeft-mit-dem-schutz/
[3] 5260/AB XXVIII. GP

lichen Wahrnehmung der Interessen der betroffenen Menschen auf. Eine Erwachsenenvertretung erfordert Zeit, persönliche Zuwendung und die Auseinandersetzung mit den individuellen Bedürfnissen, Wünschen und Lebensumständen eines Menschen. Sie darf nicht auf die bloße Verwaltung von Akten reduziert werden und soll kein Geschäftsmodell sein.

Vor diesem Hintergrund ist auch die aktuelle Politik der Bundesregierung im Bereich des Erwachsenenschutzes kritisch zu betrachten. Anstatt die Erwachsenenschutzvereine und die bestehenden Unterstützungsstrukturen nachhaltig zu stärken und mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen auszustatten, wurden **Rechtsanwält:innen und Notar:innen verpflichtet**, Erwachsenenvertretungen zu übernehmen. Diese Maßnahme stieß auf breite öffentliche Kritik und wurde mit dem Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz 2025 nachträglich zeitlich befristet. Die Regierungsfraktionen verlängerten diese Regelung dennoch neuerlich um ein halbes Jahr bis Ende 2028. Gleichzeitig wurde die maximale Dauer einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung von drei auf fünf Jahre verlängert, wodurch gerichtliche Überprüfungen seltener stattfinden können.[4]

Der **OGH** hat dazu in zwei Entscheidungen die Vorgehensweise mancher Gerichte als **nicht zulässig** eingestuft, bestehende Erwachsenenvertretungen knapp vor Ende der Frist **ohne persönliche Anhörung** der Betroffenen nur aufgrund der Aktenlage unter Verweis auf die neue höhere Maximaldauer automatisch auf fünf Jahre zu verlängern.[5]

Auch **Volksanwalt Bernhard Achitz** hat öffentlich auf Defizite im Erwachsenenschutz hingewiesen. Er kritisierte insbesondere die unzureichende Unterstützung durch die Länder bei Maßnahmen, die Erwachsenenvertretungen möglichst verhindern sollen, sowie die Diskussion über Einsparungen im Erwachsenenschutz auf Bundesebene. Sein Hinweis[6], dass Menschenrechte keine Budgetfrage sein dürfen, unterstreicht die staatliche Verantwortung, adäquate Bedingungen im Bereich des Erwachsenenschutzrechts zu garantieren.

Zuletzt hat auch der in der „**Kronen Zeitung**" veröffentlichte Bericht über den Fall von Frau Marlene H. unter dem Titel *„Mutter klagt an: Systemversagen bei Erwachsenenvertretungen"*[7] die Systemmängel im Erwachsenenschutz erneut in den Mittelpunkt gerückt. Der Bericht schildert schwerwiegende Vorwürfe im Zusammenhang mit einer Erwachsenen-vertretung und wirft Fragen nach der Wahrnehmung von Pflichten, der Wirksamkeit bestehender Kontrollen und den Möglichkeiten auf, gegen allfällige Missstände rechtzeitig vorzugehen:

[4] https://www.derstandard.at/story/3000000270073/neues-justizbudget-fachleute-kritisieren-rueckschritt-im-erwachsenenschutz

[5] https://www.bizeps.or.at/ogh-stellt-klar-automatische-verlaengerung-einer-erwachsenenvertretung-ohne-eigenes-verfahren-ist-unzulaessig/

[6] https://volksanwaltschaft.gv.at/aktuelles/artikel/volksanwalt-achitz-alles-tun-damit-erwachsenenvertretung-gar-nicht-erst-notwendig-wird/

[7] https://www.krone.at/4324103

„Ein Erwachsenenvertreter, der für 400 Menschen zuständig ist: Kann das funktionieren? Der Fall einer Niederösterreicherin wirft grundsätzliche Fragen zum Erwachsenenschutz auf – und zeigt, wie schwer es für Betroffene ist, sich gegen ein System zu wehren, das sie eigentlich schützen soll.

Bis 2018 war Martina Mayr die alleinige Erwachsenenvertreterin ihrer Tochter Marlene (28), Autistin und mehrfach behindert. Damals lag die Mutter im Clinch mit dem Land NÖ hinsichtlich der finanziellen Mittel für die Versorgung. Auf Anraten der Behindertenanwaltschaft beantragte sie eine geteilte Erwachsenenvertretung, die ein neues Gesetz möglich machte.

Gericht übertrug Vertretung an Anwalt

Die Niederösterreicherin erklärt: „Ich sollte das Medizinische regeln, der bestellte Erwachsenenvertreter das Finanzielle." Doch dieser erledigte seine Aufgabe nicht ordentlich und legte die Vertretung zurück. Frau Mayr war wieder alleine zuständig. Beim vorgegebenen Antrittsbesuch vor dem Pflegschaftsgericht machte sie auf die von ihrem Vorgänger verursachte Verschuldung ihrer Tochter aufmerksam. Die Folge: Das Gericht entzog Frau Mayr die Vertretung und übertrug diese in allen Belangen einem Wiener Rechtsanwalt.

„Laut Gesetz muss ein Erwachsenenvertreter einmal pro Monat persönlichen Kontakt zu jedem Klienten haben. Das ist bei mehreren hundert Personen zeitlich gar nicht möglich", kritisiert Mayr. Ein Problem, auf das auch Experte Martin Marlovits vom Verein VertretungsNetz hinweist. Dort haben Vertreter je maximal 35 Klienten. „Der persönliche Kontakt ist ein zentraler Aspekt des Gesetzes. Für Betroffene ist es noch schlimmer, wenn jemand, den sie nicht einmal kennen, über ihr Leben bestimmt und das Geld einteilt."

Problematisch: Entschädigung richtet sich nach Vermögen

Auch die Regelung, wonach sich die Höhe der Entschädigung für einen Erwachsenenvertreter nach dem Vermögen der vertretenen Person richtet, sieht der Experte kritisch. Das könne einen Anreiz schaffen, möglichst viel Vermögen anzusparen. „Laut Gesetz sollen den Menschen die Mittel zur Verfügung gestellt werden, die sie brauchen. Natürlich nachdem laufende Kosten wie Miete etc. bezahlt wurden."

Experte befürchtet Rückschritt bei Selbstbestimmung

2018 habe das neue Erwachsenenschutzgesetz Anlass zur Hoffnung gegeben, dass Menschenrechte und Selbstbestimmung im Mittelpunkt stehen würden. 2026 sei man in der Realität angekommen. Die Zahl der gerichtlichen Erwachsenenvertretungen steige stetig an, gleichzeitig gebe es zu wenig geeignete Vertreter. Manche Pflegschaftsgerichte verlassen sich daher gerne auf Anwaltskanzleien, die massenweise Vertretungen übernehmen.

Darunter leide die Qualität. „Es ist eine fundamentale Verpflichtung des Staates, sich um jene zu kümmern, die das selbst nicht können. Die Ressourcen dafür zur Verfügung zu stellen, sollte keine Frage des Ob, sondern des Wie sein", betont Marlovits weiter. Derzeit sehe es so aus, als wolle man die persönliche Kontaktverpflichtung abschaffen. Das laufe dem Gesetz völlig zuwider.

Mutter bezahlt Pflege und Essen aus ihrer Tasche

Zurück zu den konkreten Vorwürfen von Martina Mayr: „Ich bezahle die 24-Stunden-Pflege für meine Tochter, ihr Essen und vieles mehr aus meiner Tasche." In der Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung, die der Rechtsanwalt jährlich dem Gericht vorlege, sei dafür kein Cent angeführt. „Das Pflegschaftsgericht prüft die Abrechnungen nur formal, nicht auf Plausibilität. Meine Tochter erhält Pflegestufe 6. Ihr Pflegegeld müsste für die Pflege ausgegeben werden."

Im Vorjahr hat der Erwachsenenvertreter Marlene in einem Heim untergebracht. Frau Mayr erfuhr davon durch eine Nachricht. Marlene wollte aber nicht bleiben und kehrte in ihre eigene Wohnung und gewohnte Umgebung zurück.

Wer schützt alte, kranke und behinderte Menschen in diesem System?
Das Justizministerium habe Marlene geraten, den Erwachsenenvertreter zu klagen. Nach dessen Amtsantritt wurde ein Gutachten beauftragt. Dieses stellte fest, Marlene sei kognitiv nicht in der Lage, über ihren Klagswillen zu entscheiden. Frau Mayr hält zwar fünf Gegengutachten teils renommierter Experten in Händen, doch nützt das nichts: „Da ich keine Parteienstellung in dem Verfahren habe, kann ich die Gutachten nicht einbringen." Und hier versage das System. „Wie soll sich jemand gegen seinen Erwachsenenvertreter wehren können, wenn ihm die Intelligenz abgesprochen wird?", fragt Mayr. „Wer schützt alte, kranke und behinderte Menschen in diesem System?"

Ministerium prüft Gesetz auf Schutzlücke
Auf Anfrage der Ombudsfrau weist Justizministerin Anna Sporrer darauf hin, dass derzeit eine Revision des 2. Erwachsenenschutzgesetzes stattfinde. Dabei werde auch geprüft, ob eine Schutzlücke besteht. Die Arbeitsgruppe befasse sich zudem mit den Rahmenbedingungen jener Erwachsenenvertreter, die eine sehr große Zahl an Vertretungen übernehmen. Fakt sei, dass der Bedarf in den letzten Jahren drastisch gestiegen sei.

„Alle Vorwürfe unbegründet"
Auch den Erwachsenenvertreter selbst haben wir um eine Stellungnahme gebeten. Er beruft sich auf seine Verschwiegenheitspflicht. Sämtliche Vorwürfe gegen ihn seien untersucht und als unbegründet abgewiesen worden. Er müsse nach dem Gesetz handeln, was sich nicht unbedingt mit dem Willen von Frau Mayr decke.

Er erklärt jedoch, Marlene gehe es unter Berücksichtigung ihrer schicksalhaften Erkrankungen und Behinderungen weitestgehend gut – unter anderem dank der Betreuung durch ihre Mutter. Wie viele Erwachsenenvertretungen seine Kanzlei wirklich innehält und wie regelmäßig der persönliche Kontakt zu Marlene ist, wollte er uns nicht verraten.2

Im Erwachsenenschutz müssen ausreichend Personal und finanzielle Mittel zur Verfügung stehen und Vertretungsverhältnisse regelmäßig und wirksam überprüft werden, und es muss sichergestellt sein, dass betroffene Menschen sowie ihre Angehörigen bei Verdacht auf Pflichtverletzungen rasch Gehör finden und wirksame Abhilfe erhalten.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

1) Wie viele Rechtsanwält:innen sind derzeit jeweils mit 200 bis 299 gerichtlichen Erwachsenenvertretungen betraut? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Angabe des Bundeslandes, wo die jeweilige Kanzlei ihren Sitz hat, sowie um Aufschlüsselung nach regulären und einstweiligen Vertretungen.
2) Wie viele Rechtsanwält:innen sind derzeit jeweils mit 300 bis 399 gerichtlichen Erwachsenenvertretungen betraut? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Angabe des Bundeslandes, wo die jeweilige Kanzlei ihren Sitz hat, sowie um Aufschlüsselung nach regulären und einstweiligen Vertretungen.
3) Wie viele Rechtsanwält:innen sind derzeit jeweils mit 400 bis 499 gerichtlichen Erwachsenenvertretungen betraut? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Angabe des Bundeslandes, wo die jeweilige Kanzlei ihren Sitz hat, sowie um Aufschlüsselung nach regulären und einstweiligen Vertretungen.
4) Wie viele Rechtsanwält:innen sind derzeit jeweils mit 500 bis 599 gerichtlichen Erwachsenenvertretungen betraut? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Angabe des Bundeslandes, wo die jeweilige Kanzlei ihren Sitz hat, sowie um Aufschlüsselung nach regulären und einstweiligen Vertretungen.
5) Wie viele Personen werden von Rechtsanwält:innen als gerichtliche Erwachsenenvertreter:innen vertreten?
6) Wie viele Personen werden insgesamt von jenen Rechtsanwält:innen, die mit mehr als 35 Erwachsenenvertretungen betraut sind, als gerichtliche Erwachsenenvertreter:innen vertreten?
7) Wie viele Personen werden insgesamt von jenen Rechtsanwält:innen, die mit mehr als 100 Erwachsenenvertretungen betraut sind, als gerichtliche Erwachsenenvertreter:innen vertreten?
8) Wie hoch waren die aggregierten jährlichen Gesamtvergütungen aus gerichtlichen Erwachsenenvertretungen des Rechtsanwalts bzw. der Rechtsanwältin mit der zum Anfragezeitpunkt höchsten Zahl an eingetragenen Vertretungen?
9) Welche Schritte haben Sie nach Bekanntwerden der Tatsache, dass einzelne Rechtsanwält:innen mit hunderten gesetzlichen Erwachsenenvertretungen betraut sind, gesetzt?

10) Wie viele Beschwerden über die in Frage 9 genannten Vertreter:innen liegen dem Ressort vor?

 a. Wie viele Beschwerden über mangelnde Betreuung, fehlende Erreichbarkeit oder fragwürdige finanzielle Entscheidungen wurden erhoben?

 b. Wie viele Beschwerden führten zu konkreten Maßnahmen?

11) Wie wird bei der Bestellung von Rechtsanwält:innen zu gerichtlichen Erwachsenenvertreter:innen überprüft, wie viele aufrechte und einstweilige Vertretungen diese bereits führen?

12) Nutzen die Gerichte von den Rechtsanwaltskammern zur Verfügung gestellte Ampelsysteme, um sich bei der Bestellung von Rechtsanwält:innen zu orientieren?

 a. Wenn ja: Sind die Pflegschaftsgerichte verpflichtet, die tatsächliche Anzahl der Vertretungen vor einer Bestellung zu überprüfen, und welche Konsequenzen hat eine rote Ampel?

 b. Wenn ja: Trifft es zu, dass das Ampelsystem in erster Linie auf Selbsterklärungen der jeweiligen Rechtsanwält:innen beruht?

13) Wie verhindern Sie künftig, dass einzelne Rechtsanwält:innen hundertfach als Erwachsenenvertreter:innen eingetragen werden?

14) Welche Schritte hat die Arbeitsgruppe vorgeschlagen, um hundertfache Eintragungen als Vertreter:innen zu verhindern?

15) Wie stellen Sie sicher, dass gerichtliche Erwachsenenvertreter:innen die Vertretungen nur in jener Zahl übernehmen, die die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Pflichten im gebotenen Ausmaß ermöglicht?

16) Gibt es einen Informationsaustausch zwischen den jeweiligen Gerichten und Rechtsanwaltskammern, falls es bei einzelnen Anwält:innen zu gehäuften Beschwerden kommt?

17) Wie wird überprüft, ob die finanziellen Mittel der vertretenen Personen tatsächlich in deren Interesse verwendet werden?

18) Sind Sie der Meinung, dass bei hundertfacher Übernahme gerichtlicher Erwachsenenvertretungen durch einzelne Anwält:innen die gesetzlich vorgegebenen Anforderungen der Vertretung erfüllt werden können?

19) Wollen Sie an diesem System hundertfacher Vertretungen festhalten?

20) Sind Amtshaftungsklagen im Zusammenhang mit der Bestellung der in den Fragen 1 bis 4 genannten Anwält:innen anhängig?

21) Welche Veranlassungen haben Sie im Zusammenhang mit den medial bekanntgewordenen Missständen im in der Begründung geschilderten Fall von Frau Marlene H. getroffen?

22)Wie stellt das Justizministerium sicher, dass vergleichbare Fälle frühzeitig erkannt werden und Betroffene nicht erst durch öffentliche Berichterstattung Gehör finden?

23)Welche Konsequenzen zieht das Bundesministerium aus den Berichten, und welche konkreten Maßnahmen wurden zur Überprüfung bestehender Kontrollmechanismen veranlasst?

24) Mit wie vielen Erwachsenenvertretungen ist der als Erwachsenenvertreter von Frau Marlene H. eingetragene Rechtsanwalt betraut? Bitte um Aufschlüsselung nach einstweiligen und regulären Erwachsenenvertretungen.

25) Sind bei Ihnen bzw. in Ihrem Haus Missstandsanzeigen im Zusammenhang mit Erwachsenenvertretungen durch den in Frage 24 erwähnten Rechtsanwalt eingegangen?

26)Wurden Eingaben oder Anregungen von Ihrem Haus im Zusammenhang mit der Vertretungstätigkeit des in Frage 24 erwähnten Rechtsanwalts an die RAK Wien weitergegeben?

27)Gab es Kontakt zwischen Ihrem Haus und dem in Frage 24 erwähnten Rechtsanwalt?

28)Welche Konsequenzen ziehen Sie aus dem Beschluss des OGH vom 20. Juli 2026, wonach Äußerungen vertretener Personen im Erwachsenenschutzverfahren in restriktiver Interpretation des § 116a AußStrG nicht als Verfahrenshandlung zu werten sind?

 a. Welche Möglichkeiten hat eine Person, der die Fähigkeit abgesprochen wird, Verfahrenshandlungen iSd § 116a Abs. 1 AußStrG zu setzen, sich am Erwachsenenschutzverfahren zu beteiligen?

 i. Welche Möglichkeiten hat solch eine Person, um eine Umbestellung anzuregen bzw. zu beantragen?

29)Vertreten Sie öffentlich immer noch die Ansicht, alle Betroffenen könnten sich selbst rechtlich gegen ihre Erwachsenenvertreter:innen wehren?

30)Wie viele Personen wurden von der steirischen Anwältin, die laut Medienberichten verdächtig ist, 1,6 Millionen Euro veruntreut zu haben, als gerichtliche Erwachsenenvertreterin vertreten?

31)Wann sind beim zuständigen Gericht erstmals Verdachtsmomente aufgetaucht?

32)Wie vielen Anzeigen sind bei den Strafverfolgungsbehörden dazu eingegangen?

33)Wie viele Vertretene wurden geschädigt?

34)Wie hoch ist zum Zeitpunkt der Anfrage die Schadenssumme?

35)Wann wurden die Ermittlungen eingeleitet?

36)Gegen wie viele Personen wird ermittelt?

37) War die Verdächtige in die Liste der zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und gerichtlichen Erwachsenenvertretungen besonders geeigneten Rechtsanwält:innen eingetragen?
38) Sind im Zusammenhang mit den Schäden bereits Amtshaftungsansprüche geltend gemacht worden?
39) Welche Konsequenzen haben Sie aus dem Vorfall gezogen?
40) Welche Schutzmaßnahmen gegen Veruntreuung haben Sie getroffen bzw. werden Sie treffen?
41) Was planen Sie zu ändern, damit solche Veruntreuungen künftig nicht passieren können?
42) Welche Zeitwerte sind im PAR II für die jährliche Prüfung der Rechnungslegung vorgesehen?
43) In welchen Fällen wird neben der Plausibilitätsprüfung kontrolliert, ob die finanziellen Mittel tatsächlich für die Bedürfnisse und im Interesse der vertretenen Personen verwendet werden?
44) Halten Sie Plausibilitätsprüfungen für ausreichend, um den Schutz der Vertretenen vor Veruntreuung ihrer Gelder zu gewährleisten?
45) Welche Konsequenzen ziehen Sie aus den beiden OGH-Entscheidungen, wonach automatische Verlängerungen von bestehenden Erwachsenenvertretungen auf die neue Maximalfrist von fünf Jahren ohne Anhörung der betroffenen Personen nicht zulässig sind?
46) Wann soll es die angekündigte Novelle im Erwachsenenschutzrecht geben, insbesondere angesichts des bevorstehenden Auslaufens der „Notmaßnahme“ im § 275 ABGB?
47) Sind gesetzliche oder organisatorische Maßnahmen geplant, die eine bessere Kontrolle der Pflegschaftsrechnung garantieren sollen?
48) Werden Sie sich dafür einsetzen, dass eine unabhängige Beschwerdestelle für Betroffene und ihre Angehörigen eingerichtet wird?
49) Wird es künftig eine Obergrenze von höchstens 35 Vertretungen pro Erwachsenenvertreter:in auch für Rechtsanwält:innen geben?
50) Ist geplant, die Entschädigung des Vertreters bzw. der Vertreterin im einzelnen Fall vermögensunabhängig auszugestalten, um etwaige negative Anreize bei der Übernahme von Vertretungen bzw. bei der Verwendung des Vermögens zu vermeiden?
51) Stehen Sie im Austausch mit anderen Ressorts und den Ländern, um Maßnahmen und Unterstützungsangebote auszubauen, die die Notwendigkeit einer Erwachsenenvertretung im Einzelfall verhindern sollen?

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-21T13:50:30+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	